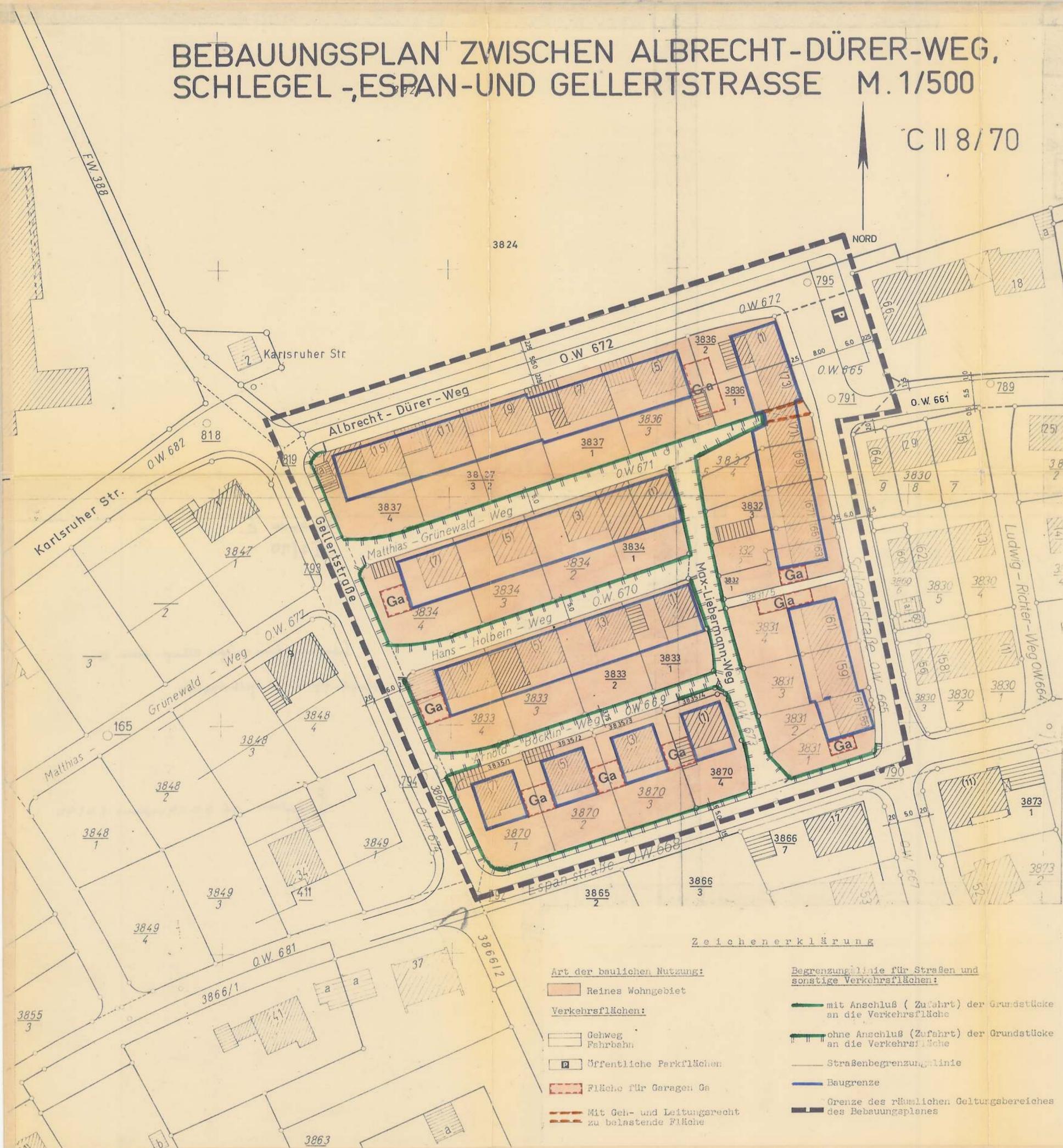


BEBAUUNGSPLAN ZWISCHEN ALBRECHT-DÜRER-WEG, SCHLEGEL-, ESPAN- UND GELLERTSTRASSE M. 1/500

C II 8/70



- Vorbemerkung:**
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237, ber. I 1969 Seite 11).
Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 Abs. 1 LBO wie folgt ergänzt:
- Für das gesamte Bebauungsplangebiet wird festgesetzt:
Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet (WH)
Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl GRZ = 0,4
Geschoßflächenzahl GFZ = 0,8
Zahl der Vollgeschosse zwingend II Ausnahmen eingeschossige Anbauten an bestehende Gebäude
 - Für alle Wohngebäude sind Satteldächer mit einer Neigung von 28° - 30° und für alle freistehenden Garagen Flachdächer vorgeschrieben.
Bei den Hauszeilen am Albrecht-Dürer-Weg, Matthias-Grünwald-Weg, Hans-Holbein-Weg und Schlegelstraße sind bei rückwärtigen zweigeschossigen Anbauten an die bestehenden Gebäude die Hauptdächer ohne Knickung über die Anbauten hinwegzuziehen; bei eingeschossigen Anbauten an die bestehenden Gebäude sind nur Flachdächer zugelassen.
 - Alle Garagen sind in massiver Bauweise oder Leichtbauweise, aussenseitig verputzt, in einheitlicher Art zu erstellen.
Garagenhöhe: max. 2,50 m
Die Garagenansätze sind in gleicher Höhe rundumlaufend und bündig mit der Außenwand auszubilden.
 - Werden die Müllbehälter nicht innerhalb der Gebäude aufgestellt, sind sie in abgeschlossenen Müllboxen oder hinter Sichtblenden unterzubringen.
 - Elektrizitäts- und Fernspreitleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
 - Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens der Wohngebäude darf höchstens 1,20 m über dem fertigen Außengelände liegen.
 - Die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke ist so vorzunehmen, daß die Verkehrssicherheit, besonders an Straßeneinmündungen, nicht behindert wird. Im Bereich des erforderlichen Sichtwinkels dürfen keine sichtbehindernden Sträucher oder Bäume gepflanzt werden.
 - Auf den Grundstücken Albrecht-Dürer-Weg Nr. 7 - 15, Matthias-Grünwald-Weg Nr. 1 - 5 und Hans-Holbein-Weg Nr. 1 - 5 sind je Wohnung 1 Garage innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze zu erstellen.
 - Aufhebung bestehender Bauleitpläne
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle etwaig bestehenden Bauleitpläne mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft; insbesondere das Teilgebiet der durch Min.Erlaß vom 11.5.1914 Nr. 898 und 1.2.1936 genehmigten Baulinienpläne.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk
Genehmigt durch Erlaß des Regierungspräsidiums Südwürttemberg - Hohenzollern vom 3.9.1970 Nr. 13-2/3005.2 - Nr. 1206/70
Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 15.9.1970 öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan samt Begründung liegt beim Stadt Hochbauamt - Abt. Stadtplanung - öffentlich aus.
Zur Beurkundung
Schwenningen am Neckar, den 15. 11. 1970
Stadt. Bauverwaltungsamt
Gez. Benzing
Stadtoberamtmann

Der Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Staatl. Vermessungsamt Rottweil
Nebenstelle Schwenningen
Schwenningen, den 17.12.1969.
GEZ. FAUL
Ob.Reg.Verm.Rat
Für die städtebauliche Planung:
Städt. Hochbauamt/Stadtplanung
Schwenningen a.N., den 20.10.1969.

GEZ. HERZER
Stadtoberbaustat

Fertigung für Staatl. Vermessungsamt

Die Richtigkeit dieser
Fertigung beglaubigt
Villingen-Schwenningen, den 28.4.1972
I.A. [Signature]
Stadtmessungsamtmann



Zeichenerklärung

- | | |
|---|---|
| Art der baulichen Nutzung: | Begrenzungslinie für Straßen und sonstige Verkehrsflächen: |
| Reines Wohngebiet | mit Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche |
| Verkehrsflächen: | ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche |
| Gehweg | Straßenbegrenzungslinie |
| Fahrbahn | Baugrenze |
| Öffentliche Parkflächen | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes |
| Fläche für Garagen Ga | |
| Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche | |